



KONSISTORIUM

Konsistorium
der Kirchenprovinz Sachsen PF 14 24 39004 Magdeburg

Datum 3. Januar 2001

Die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte,
die Vorsitzenden der Kreiskirchenräte,
die Kirchlichen Verwaltungsämter

bei Rückfragen
OKR Snigula,
OKR Begrich

der Kirchenprovinz Sachsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen (bei Antwort unbedingt angeben)
F-F 2/01/Beg

Rundverfügung 01/01

Sonderkreditprogramm 2001 - SK 21 -

In der KPS werden jährlich Bauinstandhaltungsmaßnahmen im Umfang von insgesamt ca. 40 Millionen DM ausgeführt. Ein erheblicher Teil der Finanzierung beruht dabei auf Krediten. Dabei macht die Zinsbelastung das Bauen für die Kirchengemeinden teuer. Gegenwärtig beläuft sich allein die jährliche Zinsbelastung aller Gemeinden auf etwa vier Millionen DM. Diese Belastung soll für künftige Finanzierungen minimiert werden.

Gemeinsam mit unserer Hausbank, der BKD, wird daher das Sonderkreditprogramm 2001 (nachfolgend als SK 21 bezeichnet) aufgelegt. Dieses Programm beruht auf einer Zinsstützung durch die KPS, so dass die Zinsbelastung für die Kirchengemeinden äußerst gering gehalten werden kann.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Kirchenprovinz Sachsen.

2. Verwendungszwecke

2.1 Kirchensanierung - Dach und Fach

Es können bis zu 33% der förderfähigen Maßnahmen über SK 21 finanziert werden.

Förderfähig sind:

Maßnahmen zur Beseitigung und Verhütung von Witterungsschäden, des Insekten- und Schwammbefalls an für den gottesdienstlichen Gebrauch bestimmten Kirchen und Kapellen,

Sanierung von Fundamenten und tragenden Bauteilen,

Sanierung von schadhafte Dachstühlen und Dächern einschließlich des Neuaufbaus und der Neueindeckung,

Sanierung bzw. Restaurierung von schadhafte Tür- und Fensteranlagen sowie zurechenbare Planungskosten;

nicht förderfähig sind:
Malerarbeiten innen.

2.2 Schaffung und Erhaltung von Gemeinderäumen

Es können bis zu 80% der förderfähigen Maßnahmen über SK 21 finanziert werden.

Förderfähig sind:

Maßnahmen zur Schaffung und Sanierung von Gemeinderäumen in Kirchengebäuden und von Gemeinderäumen in Gemeindehäusern sowie Pfarrhäusern, wenn dort deren langfristiger Gebrauch vorgesehen ist;

dazu gehören auch: zugehörige Sanitäranlagen und Teeküchen, Heizungsanlagen (ggf. anteilig), Malerarbeiten als Teil des Sanierungskonzeptes, zurechenbare Planungskosten;

nicht förderfähig sind:

Heizungsanlagen für Kirchen- und Pfarrhäuser.

2.3 Orgelsanierung

Es können bis zu 50% der förderfähigen Maßnahmen über SK 21 finanziert werden.

Förderfähig sind:

Sanierung und Reparaturen von Orgeln;

nicht förderfähig:

Wartungs- und Reinigungsarbeiten an Orgeln.

2.4 Glocken und Läuteanlagen

Es können bis zu 50% der förderfähigen Maßnahmen über SK 21 finanziert werden.

Förderfähig sind:

Instandsetzung von Glocken und Glockenstühlen sowie Reparatur und Neuanschaffung von Läuteanlagen, wenn die regelmäßige Nutzung über den gottesdienstlichen Gebrauch hinaus (z.Bsp. das Abendläuten) erfolgt;

nicht förderfähig:

Neuanschaffung von Glocken.

2.5 Erhaltung kirchlichen Kunstguts

Es können bis zu 50% der förderfähigen Maßnahmen über SK 21 finanziert werden.

Förderfähig sind:

alle Maßnahmen, die der Reparatur und Erhaltung kirchlichen Kunstgutes dienen, dazu zählen: Altäre,

Skulpturen, Leuchter und Tafelbilder in Kirchen und Gemeinderäumen,

Wandgemälde und Fresken,

historisch und künstlerisch bedeutende Wandbemalung,

Vasa sacra,

Bleifenster,

historische Grabmale in und an Kirchen;

nicht förderfähig:

Neuanschaffungen.

3. Konditionen

Kredite werden ab einem Kreditvolumen von 10.000 € (Kunstgut nach Nummer 2.5: 5.000 €) zu folgenden Konditionen gewährt:

- Laufzeit 10 Jahre, 2,25 % Festzins p.a.
- Laufzeit 5 Jahre, 1,0 % Festzins p.a.

Die Tilgung beginnt nach dem ersten vollen Kalenderjahr. Eine Sondertilgung ist jederzeit möglich.

4. Nachweis

Die Einhaltung der Zweckbindung ist innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt gegenüber den KVA ; es gilt die Bestätigung des zuständigen Baupflegers. Falls der Nachweis nicht erbracht wird oder die Bedingungen des SK 21 nicht eingehalten werden, erlischt der Anspruch auf Förderung; in diesem Fall ist für die gesamte Laufzeit der marktübliche Zins zu entrichten.

5.

In Zweifelsfragen bei Gewährung und Abrechnung des SK 21 entscheidet das Konsistorium abschließend. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Programmänderungen bleiben vorbehalten.

6. Laufzeit und Volumen

Die Bedingungen des SK 21 gelten für die Jahre 2001 (Stichtag 1.1.2001 GKR-Beschluss) bis zum 31.12.2003 für ein jährliches Volumen von vier Millionen €.

An eine Verlängerung ist je nach Möglichkeit vorgesehen; das Volumen ist nach bisheriger Erfahrung ausreichend, um den Bedarf zu decken.

6. Weitere Hinweise

Das Programm setzt die Einwerbung weiterer Fördermittel und die Nutzung öffentlicher Sonderkreditprogramme soweit möglich voraus. Sofern der Förderumfang des SK 21 gemeinsam mit andern Fördermöglichkeiten zur Finanzierung etwa nicht ausreicht, kann ggf. ergänzend ein weiterer Kredit aufgenommen werden.

Die Unterstützung bei Baumaßnahmen an Wohngebäuden ist durch SK 21 ebensowenig möglich wie eine Umschuldung bestehender Darlehen in das SK 21.

Die Anträge sind an die BKD zu richten; im übrigen gelten die üblichen und kirchengesetzlich geregelten Verfahrensweisen bei Planung, Genehmigung, Finanzierung sowie der Kreditbeantragung.

Wir wünschen uns für unsere Kirchengemeinden einen guten Erfolg aller Vorhaben - in dem Wissen:

wenn der Herr nicht das Haus baut,
bauen umsonst, die daran bauen!

Mit freundlichem Gruss
Für das Konsistorium

Begrüßung

